

TARIFVERTRAG
ÜBER EINE
INFLATIONSAUSGLEICHSPRÄMIE

für das

Installateur- und Heizungsbauer-, Klempner-,
Behälter- und Apparatebauer-Handwerk
im Land
Nordrhein-Westfalen

Zwischen dem

Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Nordrhein-Westfalen

- einerseits -

und der

IG Metall Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen

- andererseits -

wird nachstehender Tarifvertrag über eine Inflationsausgleichsprämie vereinbart:

Präambel

Zur Abmilderung inflationsbedingter Belastungen vereinbaren die Tarifvertragsparteien eine Inflationsausgleichsprämie (im Folgenden IAP), die die nachstehend näher bezeichneten Beschäftigten zusätzlich zu ihrer jeweiligen Arbeits-/Ausbildungsvergütung steuer- und sozialabgabenfrei im Sinne von § 3 Nr. 11c EStG erhalten.

§ 1

Geltungsbereich

1. Räumlich:

Für das Land Nordrhein-Westfalen

2. Fachlich:

Für das Installateur- und Heizungsbauer-, Klempner-, Behälter- und Apparatebauer-Handwerk im Land Nordrhein-Westfalen

3. Persönlich:

Für alle gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellte, die eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, sowie für alle Auszubildenden nach dem Berufsbildungsgesetz.

Nicht als Angestellte im Sinne dieses Vertrages gelten:

a) Vorstands- bzw. Organmitglieder und gesetzliche Vertreter von juristischen

Personen und Personengesamtheiten öffentlichen und privaten Rechts,
b) leitende Angestellte und Handlungsbevollmächtigte, für die Sonderabmachungen vorliegen, die über den Rahmen dieser tarifvertraglichen Regelung hinausgehen, wie etwa bei Prokura oder Generalvollmacht.

§ 2

Höhe der Prämie

Die Inflationsausgleichsprämie beträgt für vollzeitbeschäftigte gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte 1.500 Euro.

Teilzeitbeschäftigte erhalten eine im Verhältnis ihrer individuell vereinbarten Arbeitszeit zur vollen Arbeitszeit gekürzte IAP. Es gilt die zum Zeitpunkt der Fälligkeit vereinbarte Arbeitszeit.

Die Inflationsausgleichsprämie beträgt für Auszubildende 750 Euro.

§ 3

Fälligkeit

Die Inflationsausgleichsprämie ist im Kalenderjahr 2024 auszubezahlen. Die Zahlung erfolgt in zwei gleichen Teilen: Die erste Hälfte spätestens mit der Juniabrechnung 2024, die zweite Hälfte spätestens mit der Novemberabrechnung 2024. Werden summenmäßig die jeweiligen Teilbeträge zu den beiden Zeitpunkten erreicht, können die Zahlungen auch anders aufgeteilt werden. Betriebsrat und Geschäftsführung können durch freiwillige Betriebsvereinbarung alternative Auszahlungszeitpunkte vereinbaren.

§ 4

Voraussetzungen

Anspruch auf die in § 3 genannten Zahlungen haben die an den jeweiligen Fälligkeitstagen Beschäftigten, die am 1. März 2024 dem Betrieb ununterbrochen mindestens sechs Monate angehört haben.

Keinen Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie oder Teile davon haben Beschäftigte, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zum jeweiligen Fälligkeitstag durch den Arbeitnehmer oder den Auszubildenden gekündigt ist oder deren Arbeitsverhältnis (gleich aus welchem Grunde) ruht oder wenn der Beschäftigte oder Auszubildende Krankengeld bezieht.

§ 5

Anrechnung

Hat der Arbeitgeber an den gewerblichen Arbeitnehmer, den Angestellten oder den Auszubildenden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages bereits Inflationsausgleichsprämien im Sinne von § 3 Nr. 11c EStG geleistet, wird diese Zahlung in Höhe von 100% auf die Ansprüche aus diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 6

Inkrafttreten und Beendigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2024 in Kraft. Er endet ohne Nachwirkung mit Ablauf des 31. Dezember 2024.

Bochum, 15. Februar 2024

Fachverband Sanitär Heizung Klima Nordrhein-Westfalen

Grommes

Hehl

IG Metall Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen

Giesler

Loos